

19.475 s Parlamentarische Initiative. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren (WAK-S)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates
	vom 3. Juli 2020	vom 19. August 2020	vom 14. September 2020	vom 10. Dezember 2020
		<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz
über die Verminderung der
Risiken durch den Einsatz
von Pestiziden**

**(Änderung des
Chemikaliengesetzes, des
Landwirtschaftsgesetzes
und des
Gewässerschutzgesetzes)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Ständerates vom 3. Juli
2020¹
und in die Stellungnahme des
Bundesrates vom 19. August 2020²,
beschliesst:*

¹ BBl 2020 6523

² BBl 2020 6785

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Stellungnahme
des Bundesrates****Ständerat****Nationalrat**

|

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Chemikaliengesetz
vom 15. Dezember 2000³**

Art. 10a Offenlegungs-
pflicht für
Biozidprodukte

¹ Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.

² Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.

Art. 10b Zentrales
Informationssystem zur
Verwendung
von
Biozidprodukten

¹ Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Biozidprodukten durch berufliche und gewerbliche Anwender.

² Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss deren Anwendungen in vom Bundesrat festgelegten risikoreichen Bereichen im Informationssystem erfassen.

³ Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat
	<p>folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:</p> <p>a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>c) der Anwender oder die Anwenderin, für Daten, die ihn oder sie betreffen;</p> <p>d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Anwenders oder der Anwenderin verfügen.</p>			

Art. 11	Zulassung für Pflanzenschutzmittel	<i>Art. 11 Abs. 1 letzter Satzteil</i>
----------------	------------------------------------	--

¹ Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren hat.

¹ ...

... sowie auf die Umwelt hat.

Geltendes Recht

² Im Übrigen bestimmt die Landwirtschaftsgesetzgebung die Zulassungsarten und verfahren sowie die Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Pflanzenschutzmittel. Der Bundesrat berücksichtigt beim Erlass der entsprechenden Ausführungsbestimmungen den Gesundheitsschutz im Sinne dieses Gesetzes.

**Entwurf der Kommission
des Ständerates**

Art. 25a Verminderung
der Risiken
durch den
Einsatz von
Biozidprodukten

¹ Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.

² Der Bundesrat bestimmt bis 2023:

- a) die massgeblichen Risikobereiche;
- b) Werte zur Verminderung der nicht annehmbaren Risiken in diesen Bereichen;
- c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.

**Stellungnahme
des Bundesrates****Ständerat****Nationalrat**

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Stellungnahme
des Bundesrates****Ständerat****Nationalrat****2. Landwirtschaftsgesetz
vom 29. April 1998⁴****2. ...****2. ...****2. ...****Art. 6a** Nährstoffverluste**Art. 6a**

¹ Die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014 - 2016 angemessen reduziert.

² Der Bundesrat legt die Reduktionsziele und die Methode zur Berechnung der Reduktionsziele fest. Er hört dazu die Kantone, die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weiteren Organisationen an. Er berücksichtigt die ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Er regelt die Berichterstattung.

² ...

... Reduktionsziele fest. Er orientiert sich dabei auch am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch die Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und Biomasse. Er hört dazu die Kantone, ...

³ Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weiteren Organisationen können die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

⁴ Der Bundesrat kann die Organisationen bestimmen.

⁵ Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffverluste, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur delegieren und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat
	<p><i>Art. 6b</i> Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p><i>Art. 6b</i></p>	<p><i>Art. 6b</i></p>	
	<p>¹ Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Wenn Risiken weiterhin nicht annehmbar sind, kann der Bundesrat den ab 2027 geltenden Absenkpfad festlegen.</p>			
	<p>² Der Bundesrat legt die Indikatoren fest, mit denen die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Diese Indikatoren tragen der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung. Der Bundesrat verwendet zu diesem Zweck u.a. die Daten des Informationssystems nach Artikel 165^fbis.</p>			
	<p>³ Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.</p>			

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Stellungnahme
des Bundesrates****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Die Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere Organisationen können Massnahmen zur Risikoreduktion ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

⁵ Der Bundesrat kann die Organisationen bestimmen.

⁶ Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Risikoreduktion, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur delegieren und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

⁷ Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen. Er kann insbesondere:

- a. die Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe widerrufen;
- b. Lenkungsabgaben einführen.

⁶ *Streichen*

⁶ *Gemäss Entwurf der Kommission*

⁷ Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Stellungnahme
des Bundesrates****Ständerat****Nationalrat**

Art. 164a Offenlegungs-
pflicht für Nähr-
stofflieferungen

¹ Futtermittel- und Düngelieferungen an Landwirtschaftsbetriebe sind dem Bund zu melden, damit dieser die Nährstoffüberschüsse national und regional bilanzieren kann.

² Der Bundesrat legt den Kreis der Meldepflichtigen fest und regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen sind und wo diese zu melden sind.

Art. 164b Offenlegungs-
pflicht für Pflan-
zenschutzmittel

¹ Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.

² Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.

Art. 165f^{bis} Zentrales
Informationssystem zur
Verwendung
von Pflanzen-
schutzmitteln

¹ Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender sowie durch die öffentliche Hand.

² Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel an-

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat
	<p>wendet, muss deren Anwendungen im Informationssystem erfassen.</p> <p>³ Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Anwender oder die Anwenderin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Anwenders oder der Anwenderin verfügen. 			
<p>Art. 165g Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Bundesrat regelt für die Informationssysteme nach den Artikeln 165c–165f insbesondere:</p>	<p>Art. 165g Einleitungssatz</p> <p>Der Bundesrat regelt für die Informationssysteme nach den Artikeln 165c–165f^{bis} insbesondere:</p>			

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Ständerates</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>
	<ul style="list-style-type: none">a. die Form der Erhebung und die Termine der Datenerlieferungen;b. die Struktur und den Datenkatalog;c. die Verantwortlichkeit für die Datenbearbeitung;d. die Zugriffsrechte, namentlich den Umfang der Online-Zugriffsrechte;e. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;f. die Zusammenarbeit mit den Kantonen;g. die Aufbewahrungs- und die Vernichtungsfrist;h. die Archivierung.			

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat
	3. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁵	3. ...	3. ...	3. ...
Art. 9 Vorschriften des Bundesrates über das Einleiten und Versickern von Stoffen	<i>Art. 9 Abs. 3–5 (neu)</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>	
¹ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer fest.				
² Er erlässt Vorschriften über:				
a. die Einleitung von Abwasser in Gewässer;				
b. die Versickerung von Abwasser;				
c. Stoffe, die nach Art ihrer Verwendung ins Wasser gelangen können und die aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihrer Verbrauchsmenge die Gewässer verunreinigen oder für den Betrieb von Abwasseranlagen schädlich sein können.				
	³ Eine Zulassung muss überprüft werden, wenn:	³ ...	³ ...	
	a) in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, der Grenzwert von 0,1 µg/l für Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte (Pestizide) oder für deren Abbauprodukte wiederholt und verbreitet überschritten wird; oder			

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates**

b) in Oberflächengewässern die vom Bundesrat festgelegten ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte (Pestizide) wiederholt und verbreitet überschritten werden.

⁴ Der neue Zulassungsentscheid muss sicherstellen, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

⁵ Ist es nicht möglich, durch Anwendungsaufgaben die obigen Ziele zu erreichen, muss den entsprechenden Pestizidprodukten die Zulassung bzw. dem Wirkstoff die Genehmigung entzogen werden.

**Stellungnahme
des Bundesrates**

b) in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten ...
(=frühere Minderheit
Zanetti Roberto)
(siehe Abs. 5)

⁵ ...

... die Zulassung bzw. im Fall von Pflanzenschutzmitteln dem Wirkstoff die Genehmigung entzogen werden. Würde dadurch die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat von einem Entzug der Zulassung bzw. der Genehmigung absehen.
(siehe Abs. 3 Bst. b)

Ständerat

b) Gemäss Bundesrat
(siehe Abs. 5)

⁵ Gemäss Bundesrat, aber:

... stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung bzw. der Genehmigung absehen.
(siehe Abs. 3 Bst. b)

Nationalrat

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Stellungnahme
des Bundesrates****Ständerat****Nationalrat****Art. 19** Gewässerschutzbe-
reiche

¹ Die Kantone teilen ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.

Art. 19

^{1bis} Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen bis zum 31. Dezember 2035, wenn:

- a. die Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung ist; oder
- b. im Zuströmbereich sich Anlagen befinden oder Tätigkeiten ausgeführt werden, durch welche Stoffe das Grundwasser verunreinigen können, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden.

^{1ter} Die Kantone reichen dem Bund bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Planung zur Bezeichnung der Zuströmbereiche nach Absatz ^{1bis} ein.

^{1quater} Die Kantone erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung der Bezeichnung der Zuströmbereiche nach Absatz ^{1bis} sowie über die darin festgelegten Massnahmen zum Schutz des Grundwassers.

(siehe Art. 62d)

Geltendes Recht

² In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können.

Art. 27 Bodenbewirtschaftung

¹ Böden sind entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.

² Der Bundesrat kann die notwendigen Vorschriften erlassen.

Entwurf der Kommission des Ständerates

Art. 27, al. 1^{bis}

^{1bis} Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führt.

Stellungnahme des Bundesrates

Ständerat

Nationalrat

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Stellungnahme
des Bundesrates****Ständerat****Nationalrat**

Art. 62d Bezeichnung
der Zuström-
bereiche

¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite bis zum 1. Dezember 2030 Abgeltungen an die Bezeichnung der Zuströmbereiche gemäss Artikel 19 Absatz 1^{bis}, wenn diese Arbeiten nach dem 1. Januar 2020 durchgeführt wurden.

² Die Abgeltungen betragen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

(siehe Art. 19 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater})

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.